

Bayreuth, 23.02.2016

PERS  **NET**

**„Pensionszusagen und
Betriebsrenten –
Bilanzierung und
Finanzierung vor dem
Hintergrund von Niedrig-
oder Strafzinsen“**

Ihr Referent:

Jörg Haupt

- Dipl. Betriebswirt
- Rechtsanwalt

Agenda

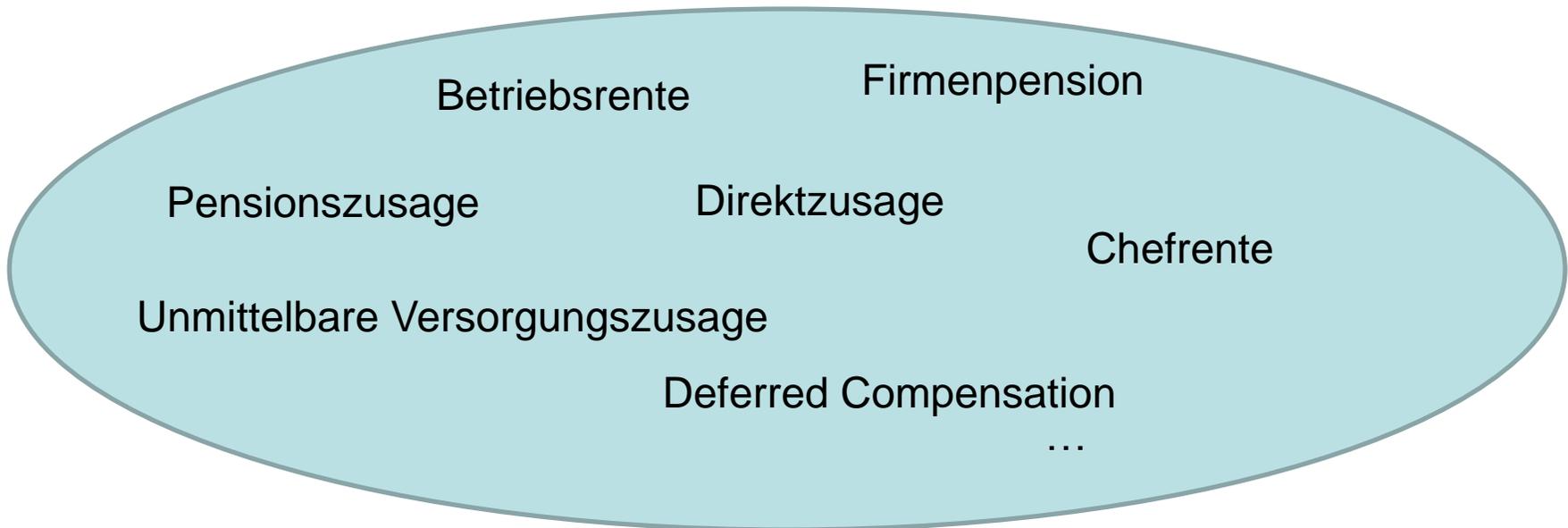
- Vorstellung BVUK. Gruppe
- Die Förder- und Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung
- Die Pensions- oder Direktzusage
 - Arbeitsrechtliche Betrachtung
 - Auswirkung auf die Bilanz
 - Ausfinanzierung des Versorgungswerks
- Gestaltungsvarianten

Vorstellung BVUK. Gruppe



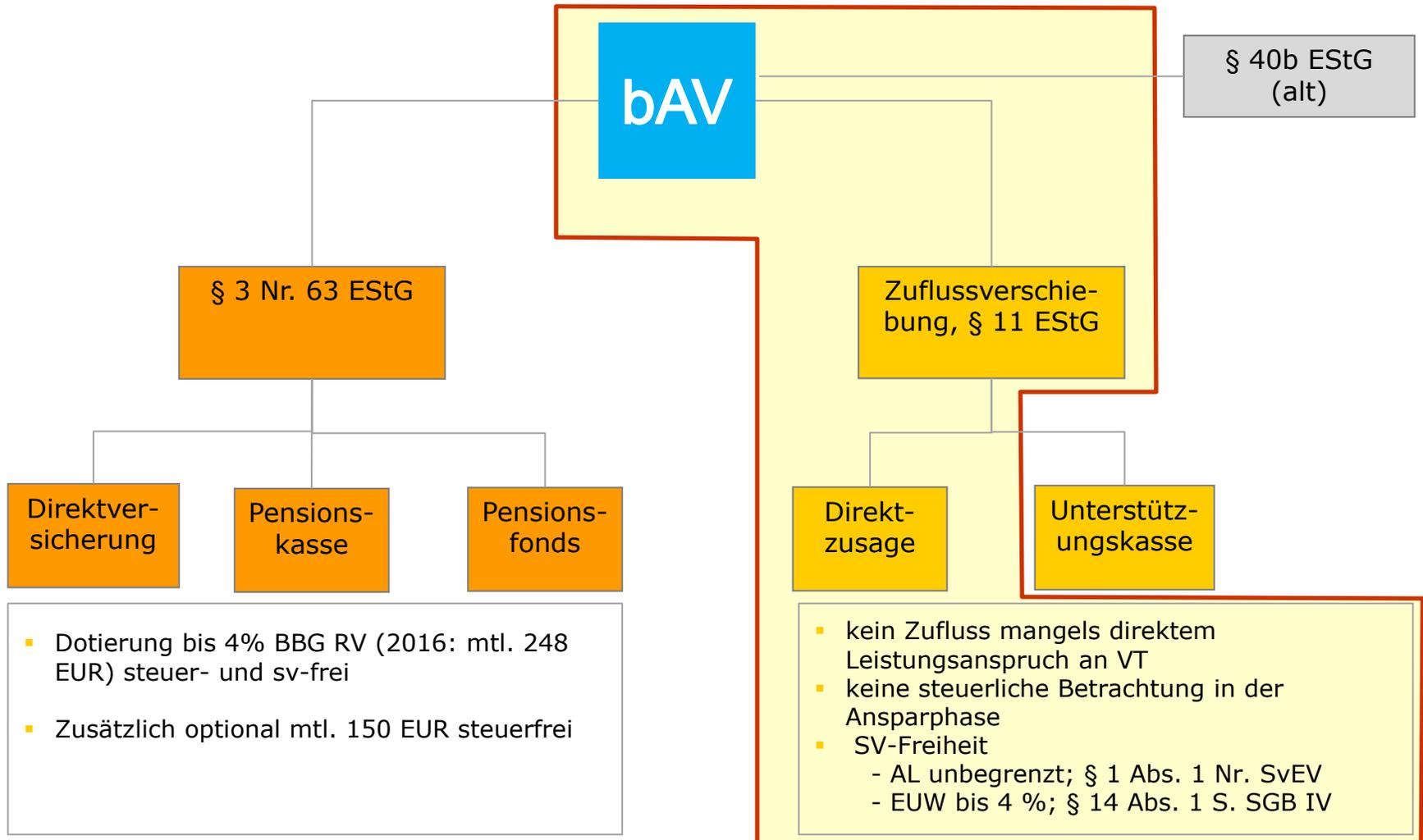
Begrifflichkeit

Was ist eine Direkt- oder Pensionszusage



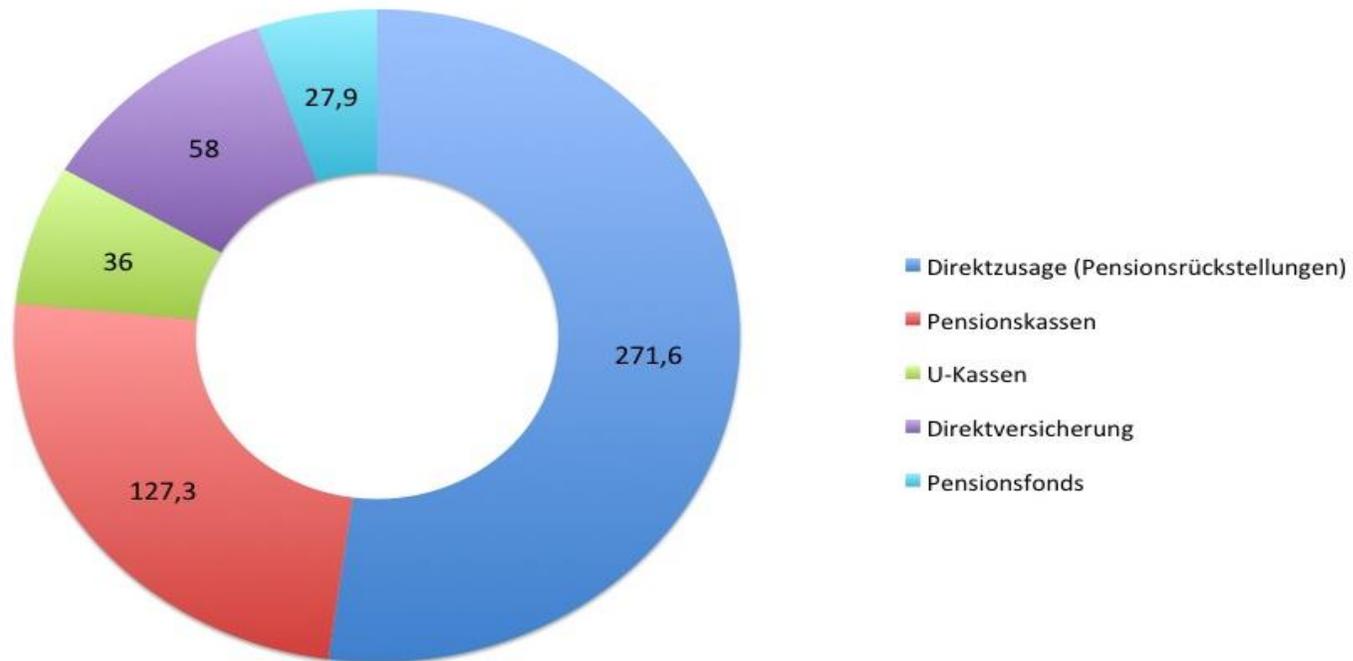
Merke: Alle Begriffe meinen dasselbe!

Durchführungs- und Förderwege der bAV



Deckungsmittel der bAV

Die Bedeutung der Direktzusage in der bAV in Deutschland

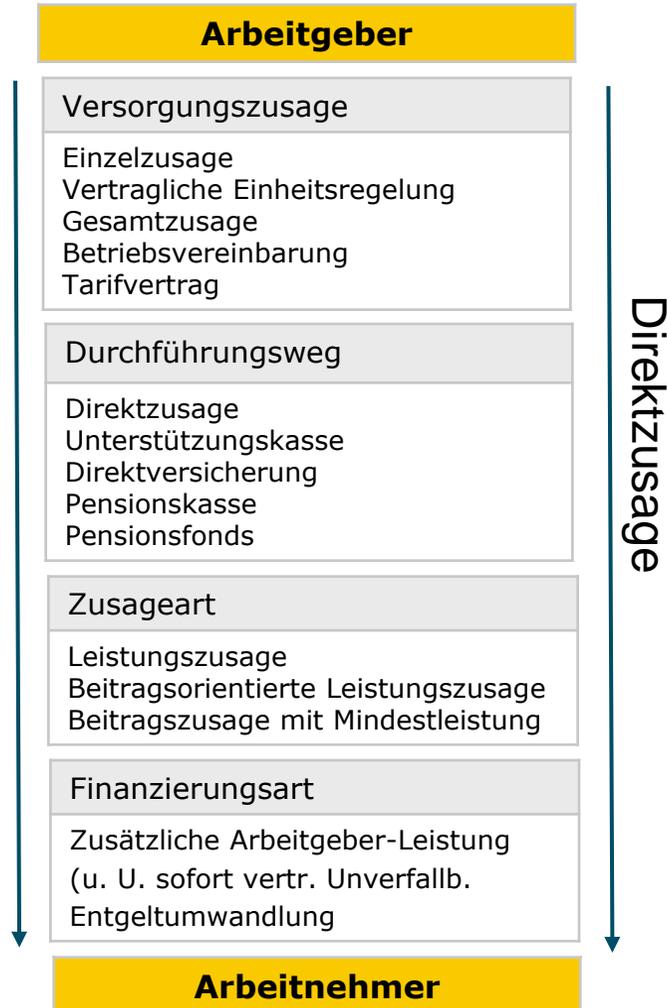


Arbeitsrechtliche Betrachtung

Wesen der Direktzusage

- Unmittelbare Versorgungszusage des Arbeitgebers
- Begründet durch
 - a. Einzelvertrag,
 - b. kollektivrechtlich oder
 - c. Einzelvertraglich mit kollektiven Bezug (zB betriebliche Übung, Gesamtzusage)
- Eingeschränkte Mitbestimmung bei Arbeitgeberfinanzierung
- Freiwillige Grundentscheidung des Arbeitgebers,
→ eine Schließung ist jederzeit möglich

Arbeitsrechtliche Betrachtung



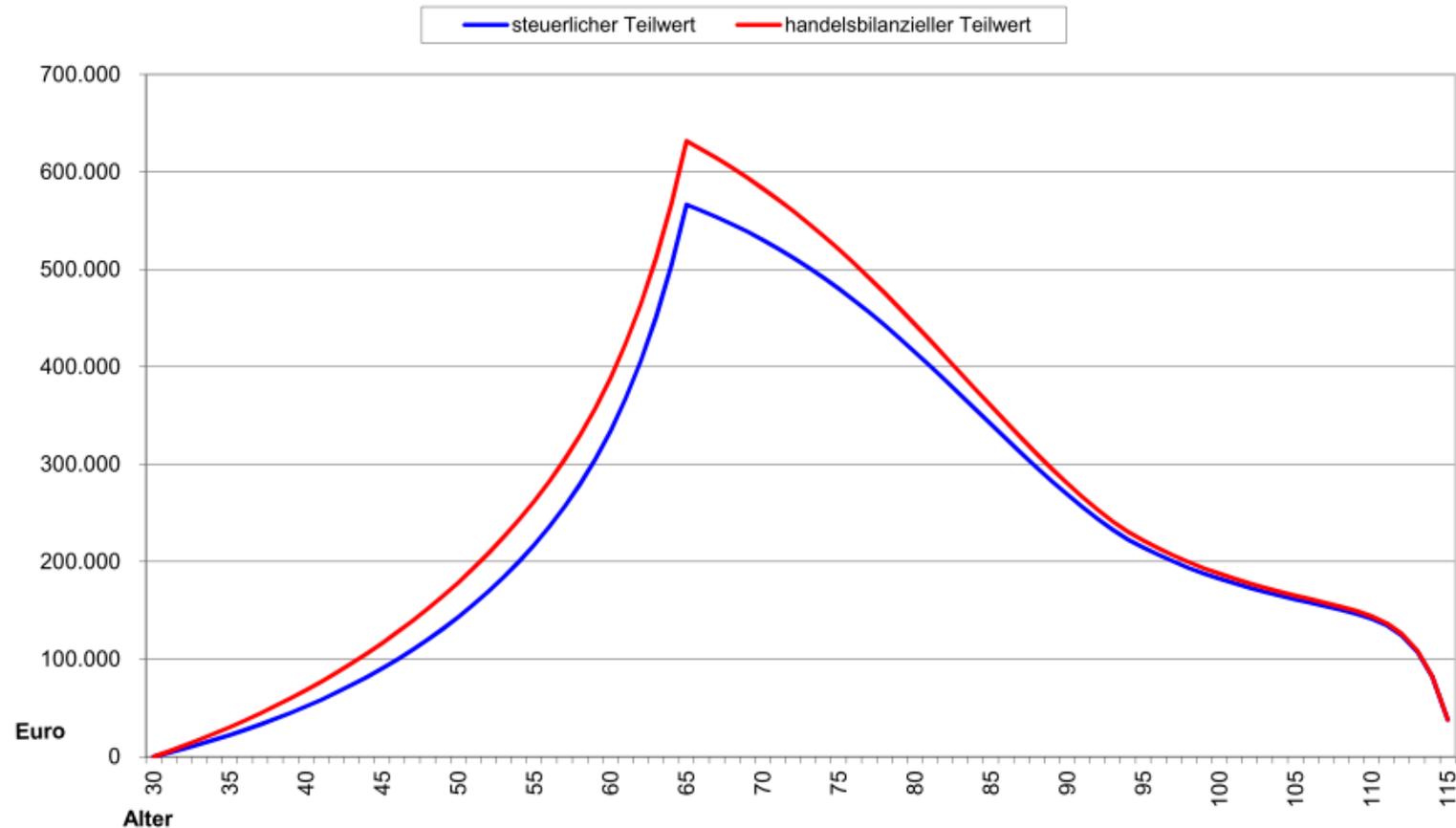
Auswirkung auf die Bilanz

Grundlagen

- Das HGB schreibt gem. §§ 249 Abs. 1, 266 Abs. 3 HGB die Passivierung unter der Bilanzposition „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ vor.
- Die Berechnung der Pensionsrückstellungen ist komplex, da verschiedene Parameter einfließen.
- Pensionsrückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen (§ 253 Abs 2 Satz 1 HGB).
- Der **Rechnungszins** ist der wichtigste Parameter. Die in der Zukunft liegenden Verpflichtungen werden dementsprechend abgezinst.

Auswirkung auf die Bilanz

Verlauf einer Pensionszusage



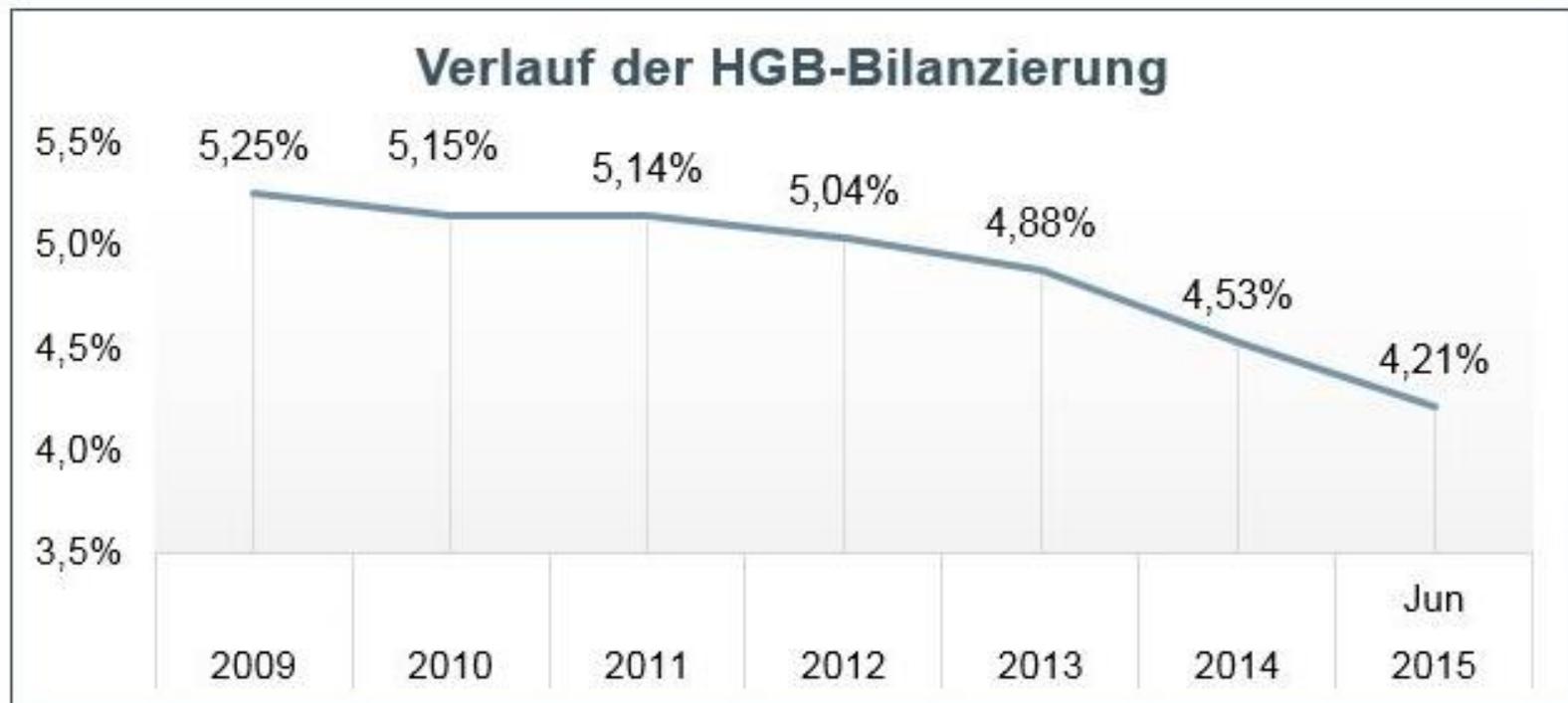
Auswirkung auf die Bilanz

Auswirkungen des Zinssatzes auf die Pensionsrückstellung

- Niedrige Zinsen bewirken ein Ansteigen der Rückstellungen, ohne dass die dahinter liegende Pensionsverpflichtung sich verändert
- Nach HGB werden Änderungen der Verpflichtung erfolgswirksam
- Bewertung des Unternehmens unabhängig vom Erfolg des operativen Geschäfts
- Eine „Zinsschmelze“ von 0,7 kann zu einer Veränderung von 10% der Rückstellung führen

Auswirkung auf die Bilanz

Zinsentwicklung nach HGB



Auswirkung auf die Bilanz

Auswirkungen einer reinen Bewertungsfrage

- Einfluss auf die Höhe des Eigenkapitals
- Einfluss der Bilanzkennzahlen
- Einfluss der Bewertung des Unternehmens
- Beeinflussung des Jahresergebnisses
- Möglichkeit einer Insolvenz des Unternehmens
 - Zahlungsunfähigkeit
 - Bilanzielle Überschuldung

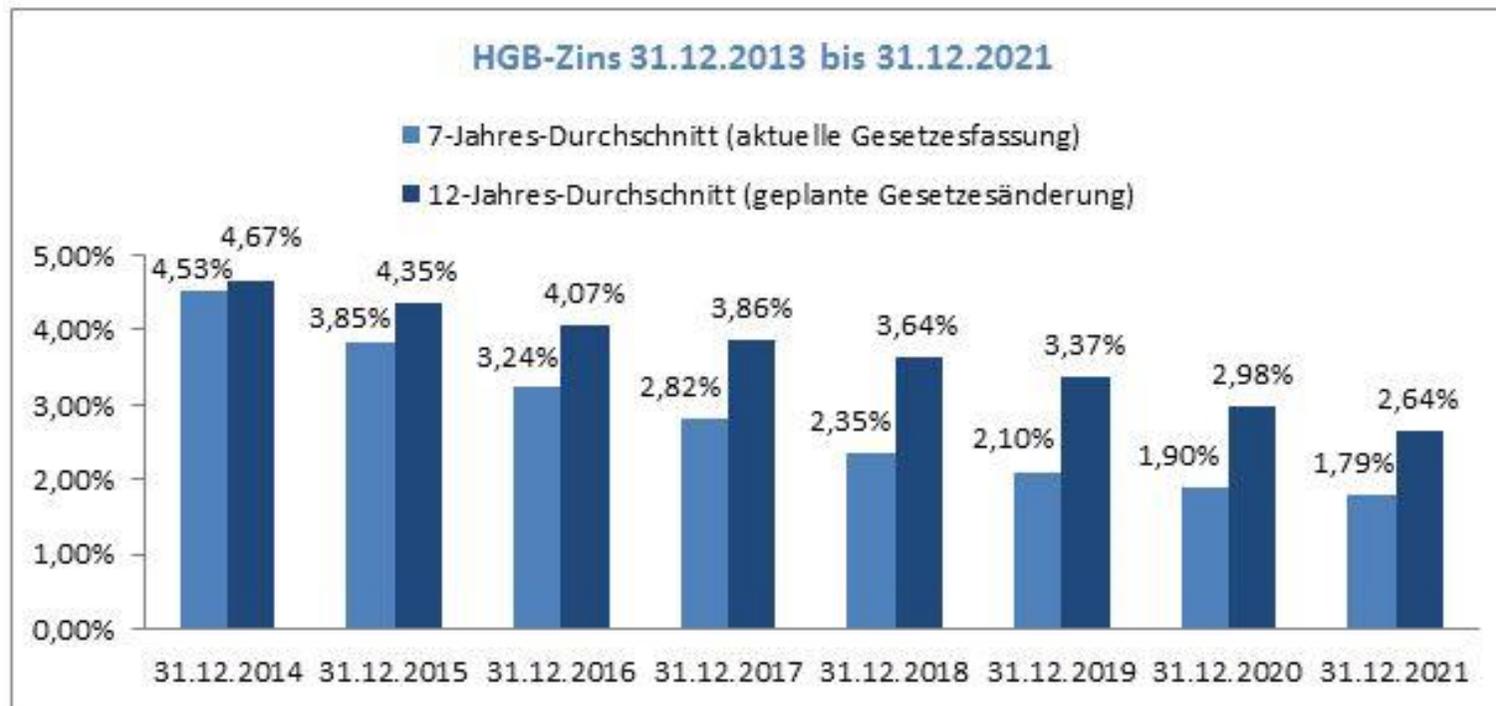
Auswirkung auf die Bilanz

Reaktion des Gesetzgebers auf die außergewöhnliche Niedrigzinsphase

- Mit dem BilMoG 2009 wollte der Gesetzgeber Zinsschwankungen glätten
- Mit einem 7 Jahresdurchschnitt wollte man die Unternehmensbilanzen schützen
- Niemand hatte jedoch damals die gegenwärtige Zinssituation im Auge
- Derzeitige Diskussionen wollen den Durchschnittszeitraum auf bis zu 15 Jahren verlängern

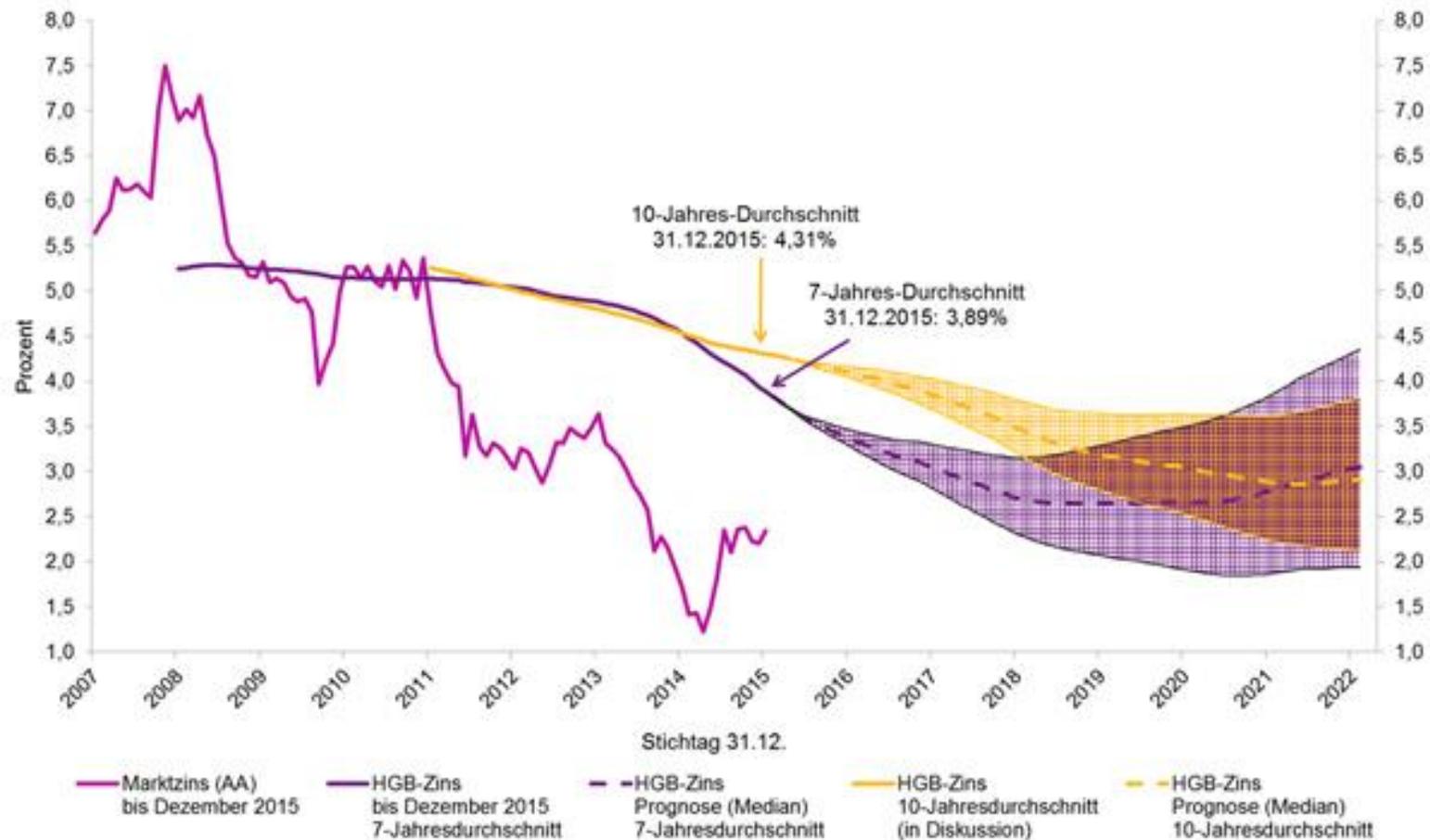
Auswirkung auf die Bilanz

Zinsentwicklung nach HGB, Prognose 7 und 12 Jahre



Auswirkung auf die Bilanz

Chancen und Gefahren der Verlängerung des Durchschnittszeitraums



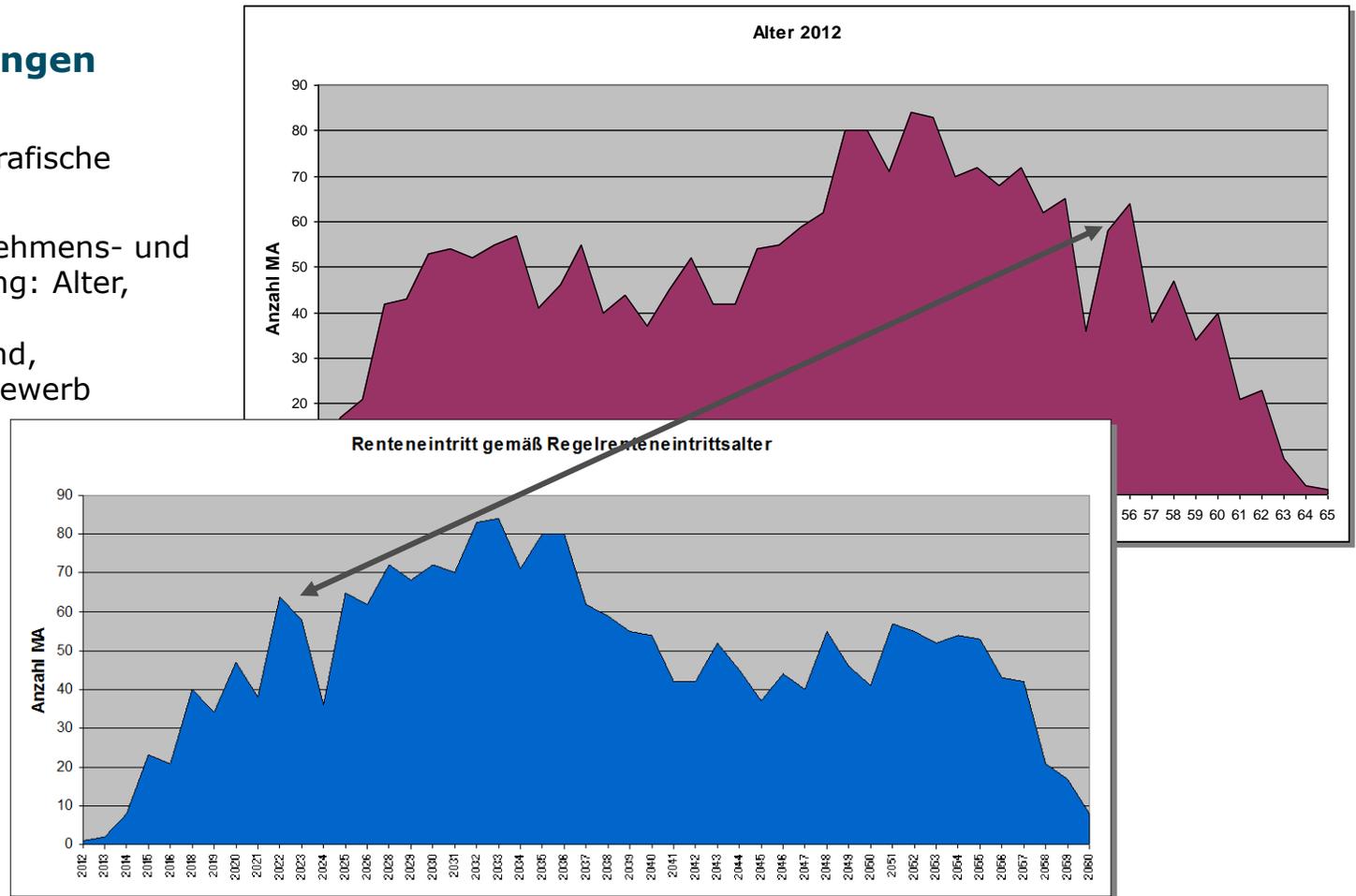
Analyse des Versorgungswerks

- Analyse und Hochrechnungen
- Grundbegriffe der Ausfinanzierung:
Past-Service und Future-Service
- "Schließen" der Direktzusage – Wirkung
Gegensatzpaare der Betrachtung:
 - Bestandsmitarbeiter vs. Neue Mitarbeiter
 - Aktive Mitarbeiter vs. Ausgeschiedene Mitarbeiter
 - Verfallbare Anwartschaften vs. Unverfallbare Anwartschaften
 - ...
- Instrument der Ausfinanzierung (Beispiele)
 - Pensionsfonds – EU-Pensionsfondsrichtlinie mit Gestaltungsvarianten
 - Abfindungen

a) Datenanalyse

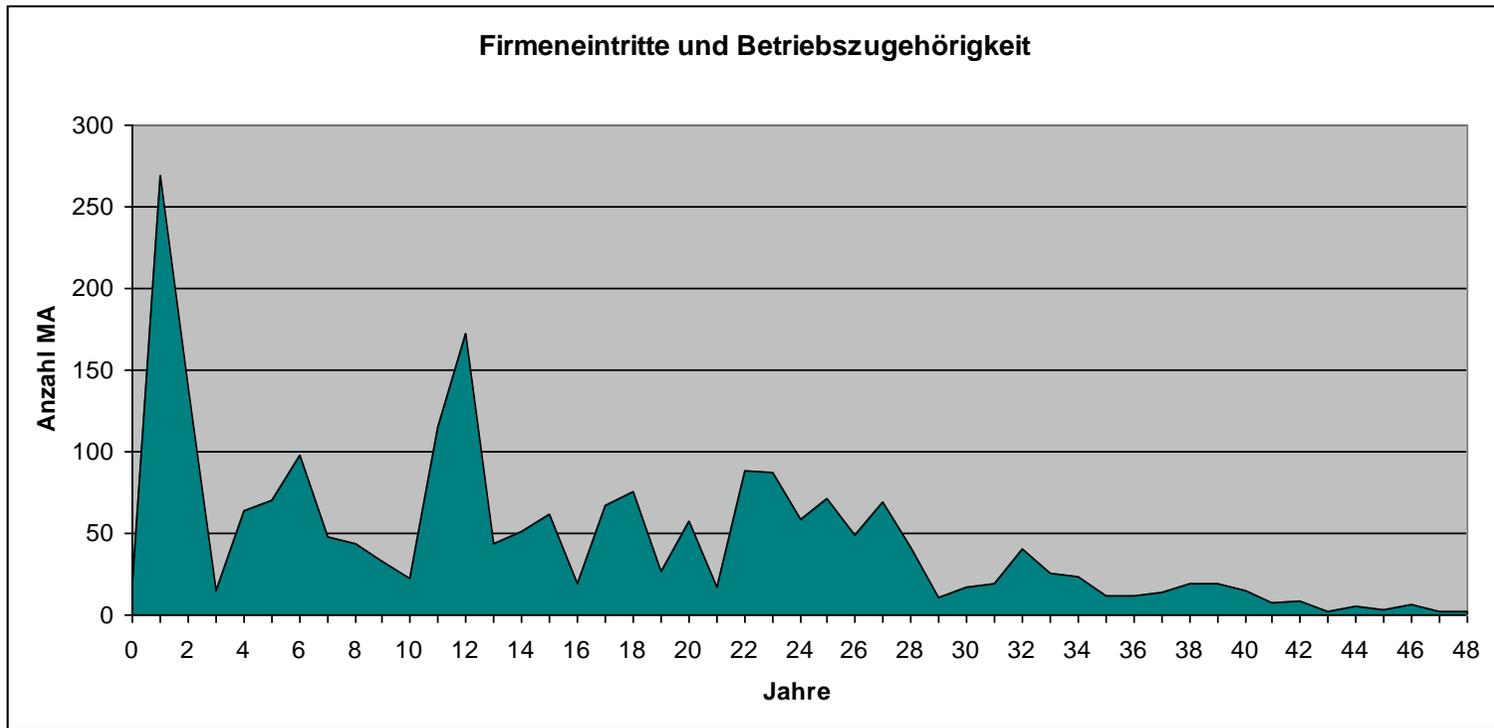
Rahmenbedingungen

- Beachtung demografische Entwicklungen
- Prognosen Unternehmens- und Personalentwicklung: Alter, Ausbildungs- und Qualifizierungsstand, Fluktuation, Wettbewerb



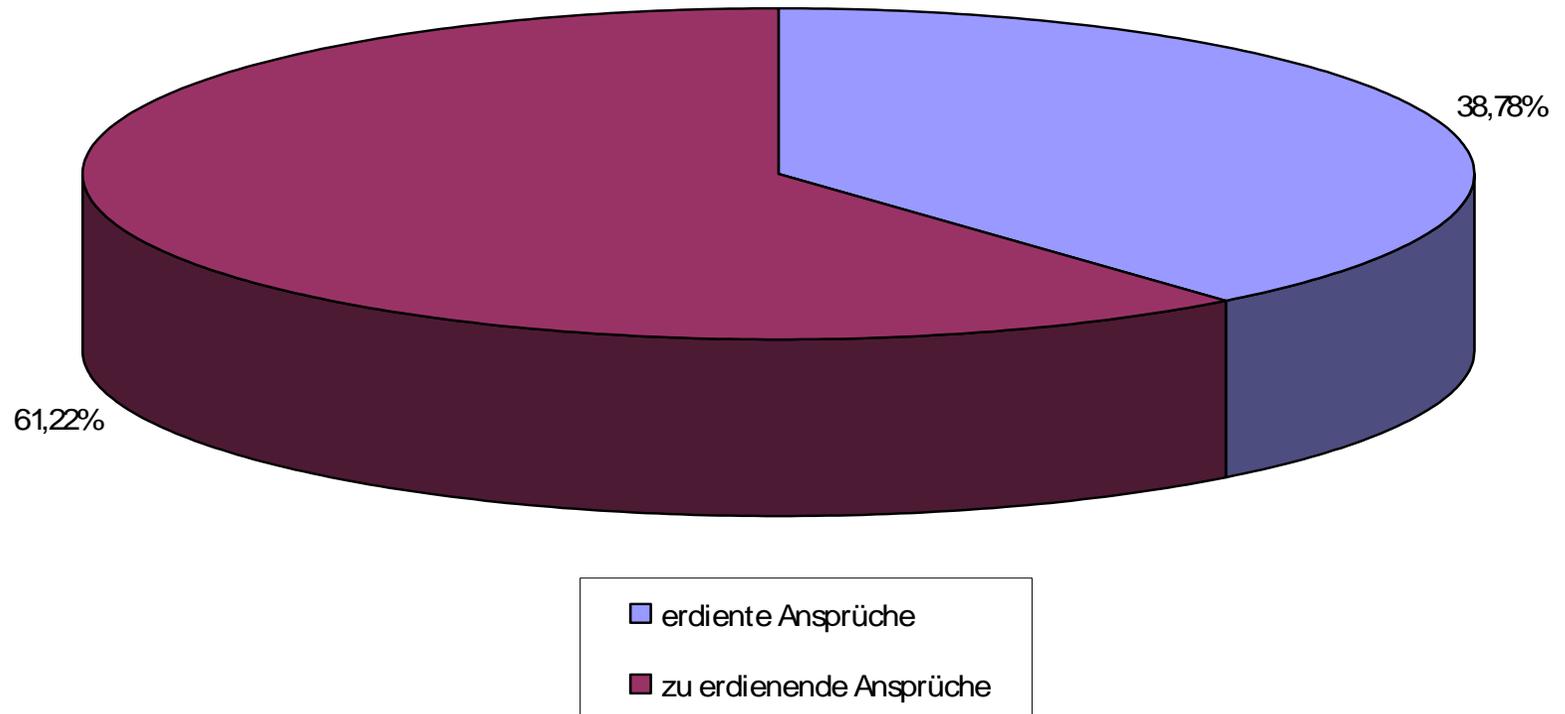
Gespiegelte Entwicklungskurven

b) Hochrechnungen

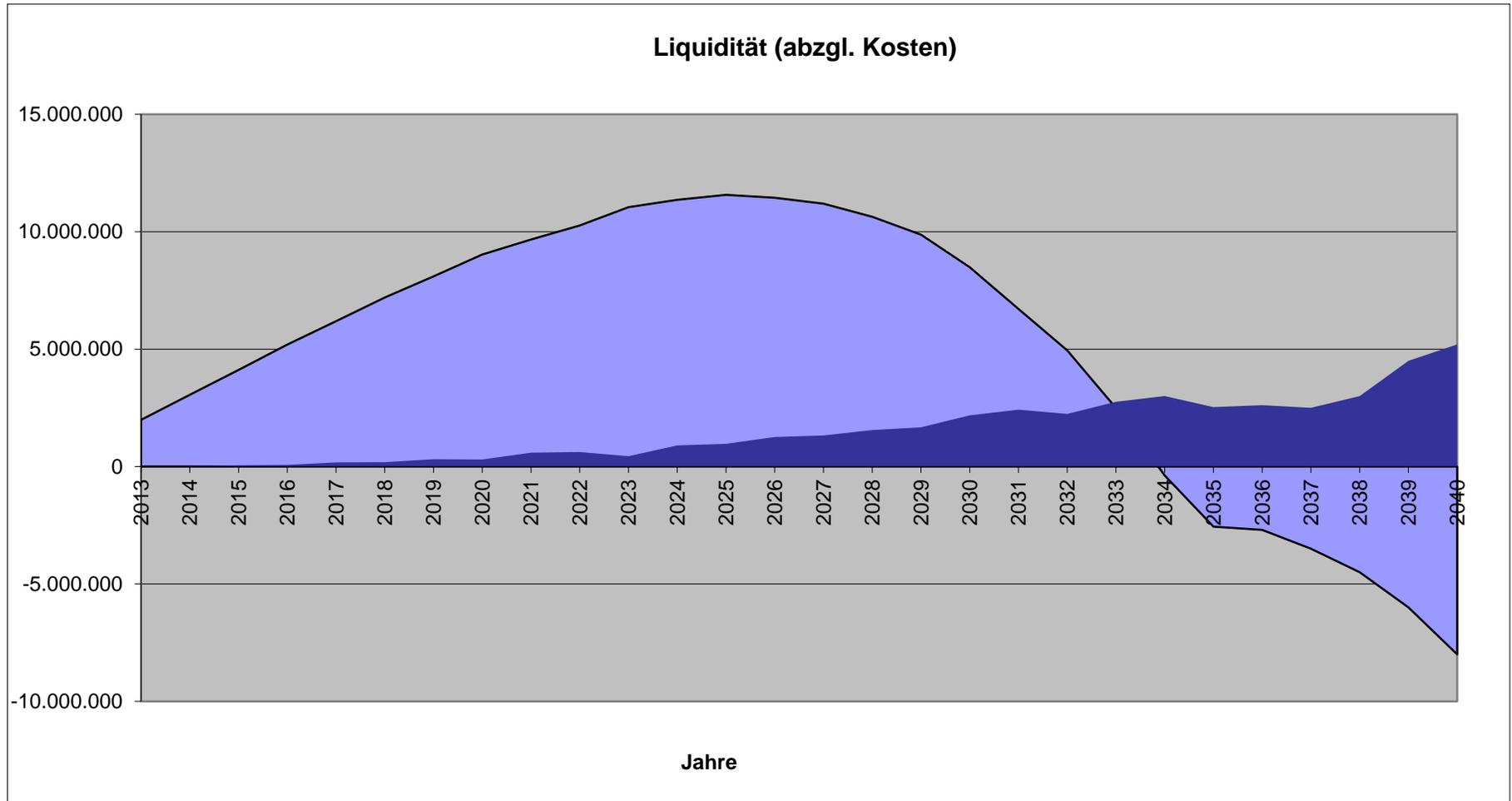


b) Hochrechnungen

Verhältnis der erdienten zu den zu erdienenden Ansprüchen zum 01.01.2005



b) Liquidität

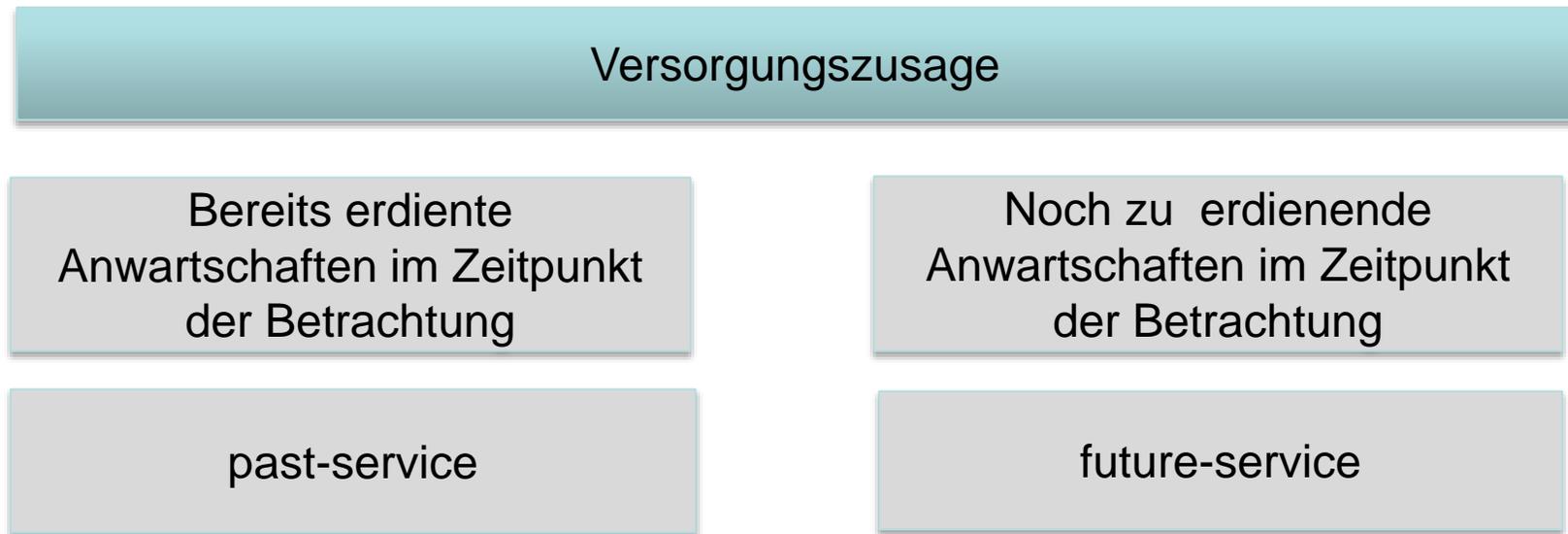


Analyse des Versorgungswerks



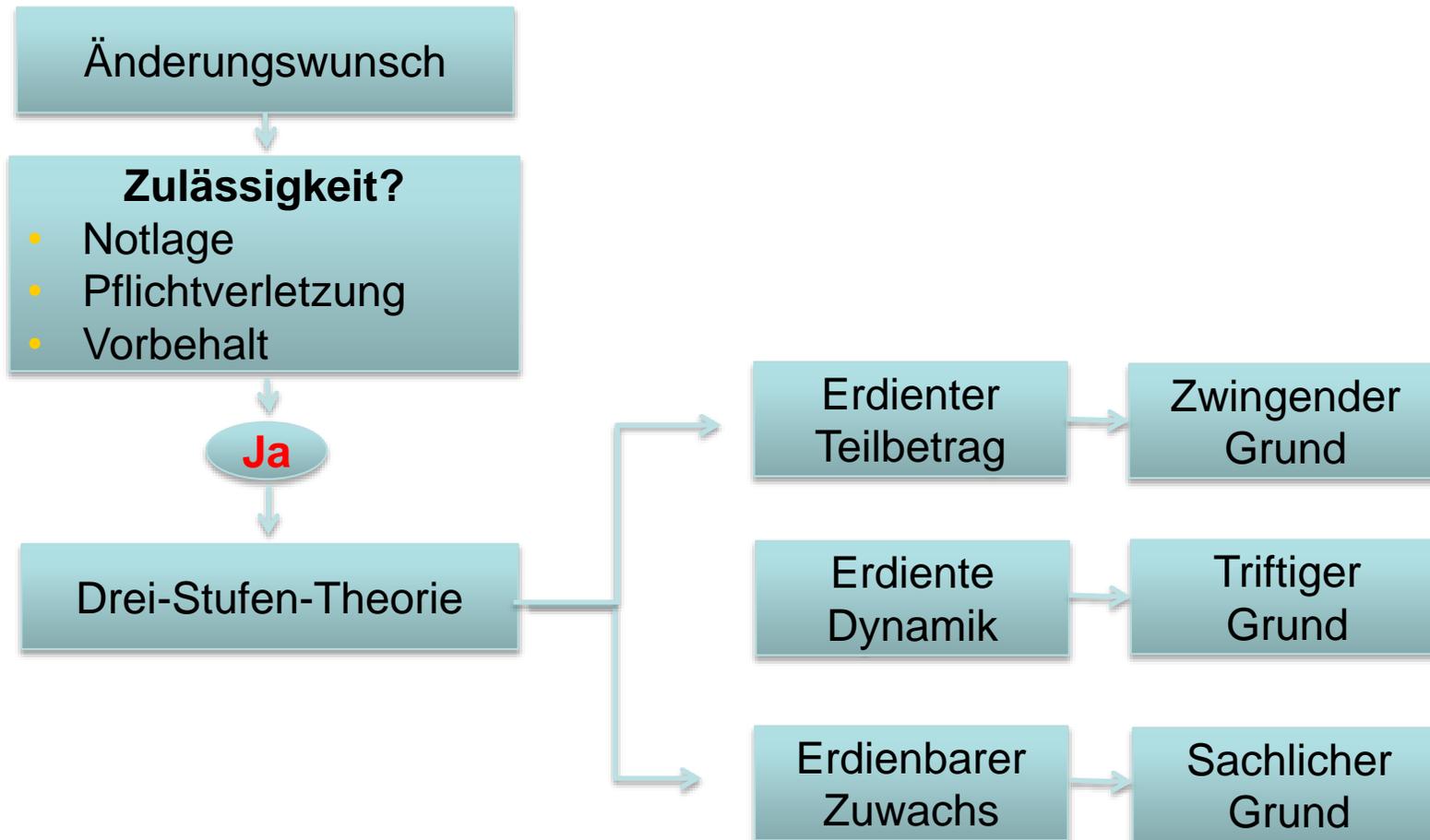
- Analyse und Hochrechnungen
- Grundbegriffe der Ausfinanzierung:
Past-Service und Future-Service
- Änderung und "Schließen" der Direktzusage – Wirkung
Gegensatzpaare der Betrachtung:
 - Bestandsmitarbeiter vs. Neue Mitarbeiter
 - Aktive Mitarbeiter vs. Ausgeschiedene Mitarbeiter
 - Verfallbare Anwartschaften vs. Unverfallbare Anwartschaften
 - ...
- Instrument der Ausfinanzierung (Beispiele)
 - Abfindungen
 - Pensionsfonds

Past-service und future-Service



Analyse des Versorgungswerks

Abänderbarkeit der betrieblicher Altersversorgungssysteme

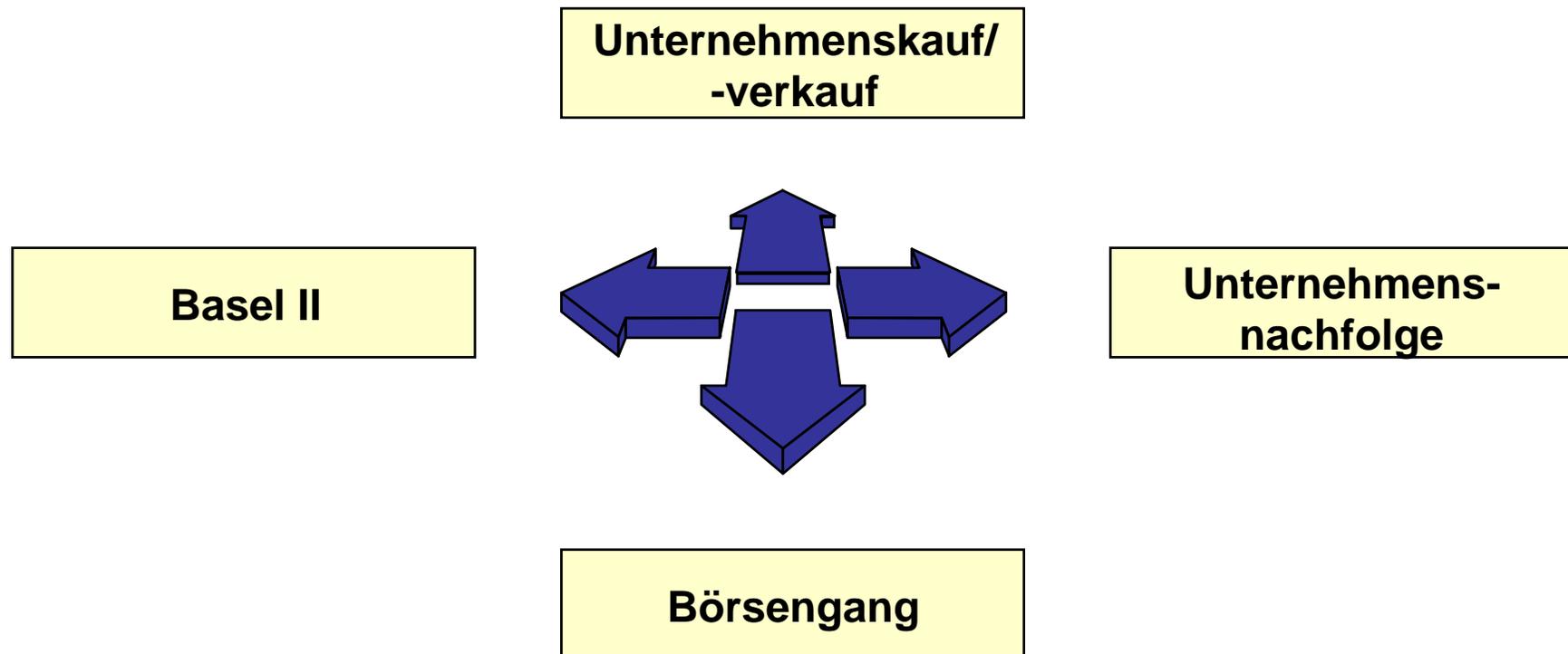


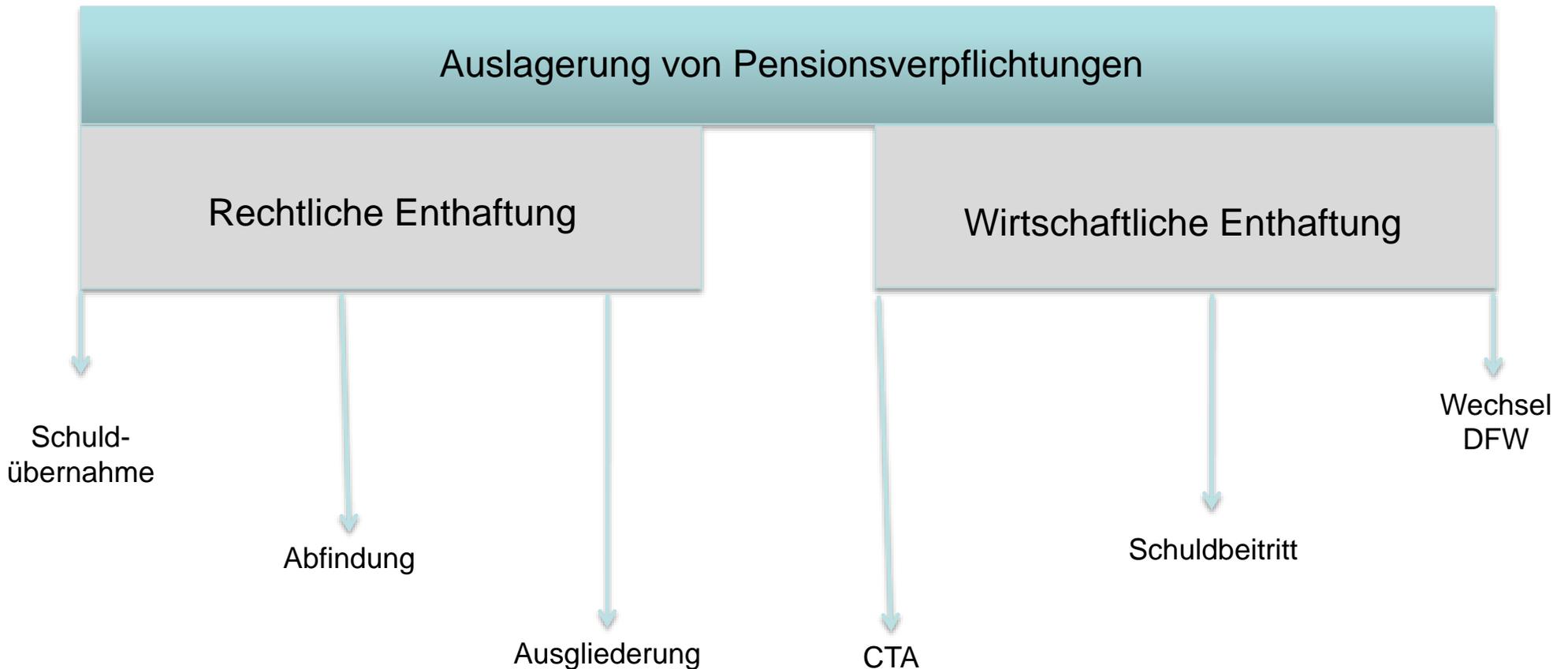
"Schließen" der Direktzusage

- Der einfachste Eingriff in ein betriebliches Versorgungswerk ist dessen Schließung
- Neu eintretende Mitarbeiter erwerben keine Versorgungsansprüche
- Die Versorgungsordnung bleibt, für vor der Schließung eingestellte Mitarbeiter, in vollem Umfang bestehen
- Eine Schließung und der daraus resultierende Ausschluss neuer Mitarbeiter aus dem Versorgungswerk wird von der Rechtsprechung für zulässig erachtet.
- Aspekte der Gleichbehandlung stehen dem nicht entgegen.
- Für eine Schließung ist eine Zustimmung des Betriebsrats nicht erforderlich
- Der Arbeitgeber ist frei in seiner Entscheidung,
 - ob er eine betriebliche Altersversorgung einführt
 - welche Mittel er dafür bereitstellt
 - welchen Durchführungsweg er wählt
 - welchen Arbeitnehmerkreis er durch die Versorgungsordnung begünstigt.

Ausfinanzierung des Versorgungswerks

Fallsituationen mit Handlungsrelevanz





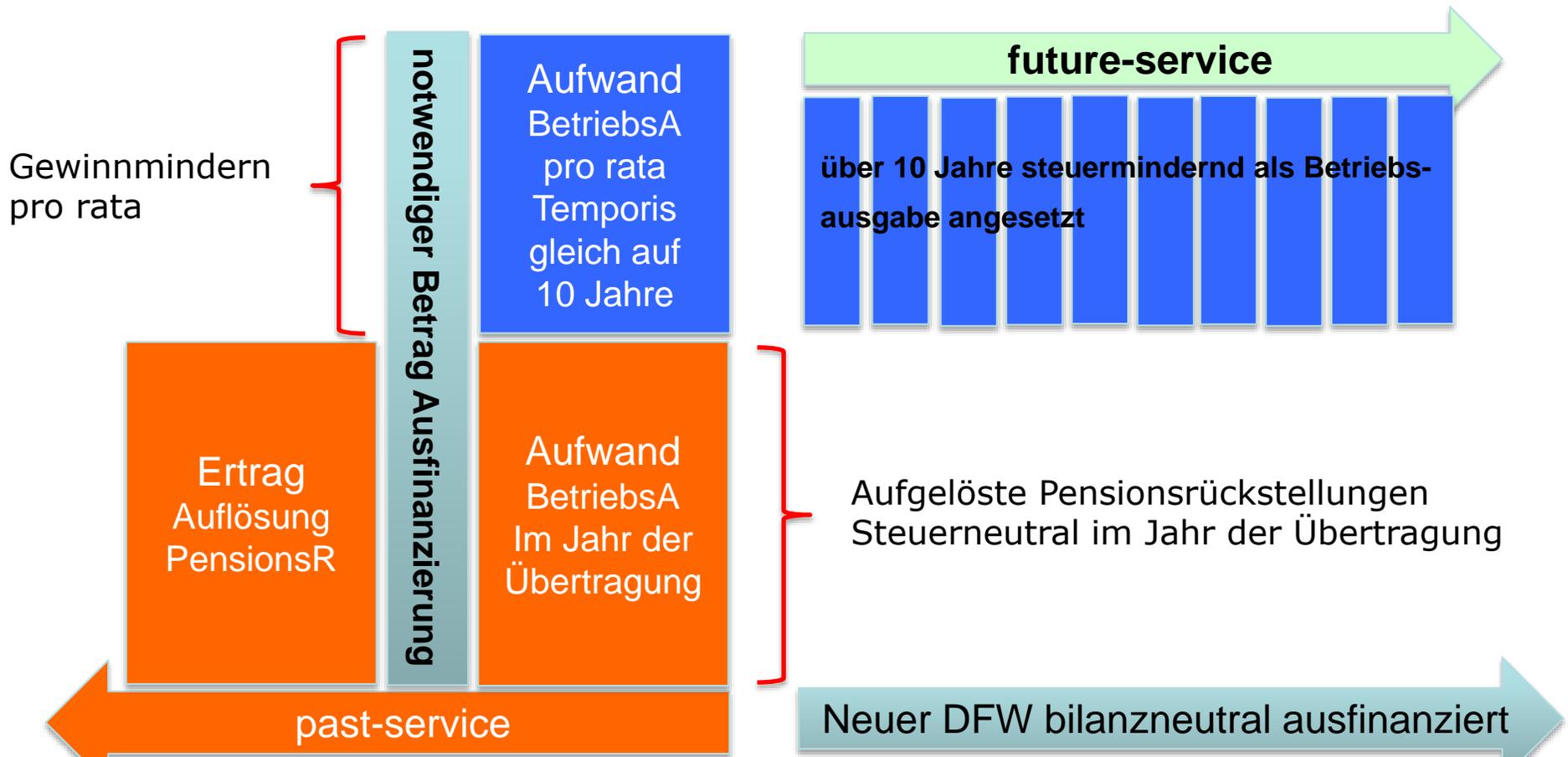
Instrument der Ausfinanzierung

Die Abfindung

- Abfindung gesetzlicher unverfallbarer Anwartschaften ist im Falle der **vorzeitigen Beendigung** des Arbeitsverhältnisses innerhalb der Grenzen des §3 BetrAVG möglich
- Eine Abfindung von **laufenden Renten** ist nur in den Grenzen des §3 BetrAVG möglich (Renten ab dem 01.01.2005)
- Kein Abfindungsverbot besteht für Anwartschaften **während eines aktiven Arbeitsverhältnisses**, unabhängig von der Verfallbarkeit und der Höhe
- Die Grenze bemisst sich nach der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV: ist die unverfallbare Anwartschaft bei laufenden Leistungen nicht höher als 1% der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (in 2016: 1% von 2.905 € [Bezugsgröße West] = 29,05 €), bei zugesagten Kapitalzahlungen nicht höher als 12/10 der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (in 2016: 12/10 von 2.905 € = 3.486 €), so hat der Arbeitgeber ein einseitiges Abfindungsrecht.

Instrument der Ausfinanzierung

Der Pensionsfonds



Analyse des Versorgungswerks

- Analyse und Hochrechnungen 
- Grundbegriffe der Ausfinanzierung:
Past-Service und Future-Service 
- Änderung und "Schließen" der Direktzusage – Wirkung
Gegensatzpaare der Betrachtung:
 - Bestandsmitarbeiter vs. Neue Mitarbeiter 
 - Aktive Mitarbeiter vs. Ausgeschiedene Mitarbeiter
 - Verfallbare Anwartschaften vs. Unverfallbare Anwartschaften
 - ...
- Instrument der Ausfinanzierung (Beispiele) 
 - Abfindungen
 - Pensionsfonds

§ 1 Abs. 1 S. 1 BetrAVG

Die bAV - Absicherungen für das Rentenalter und in der Erwerbsphase:

(1) Altersversorgung bei Wegfall Erwerbseinkommen

- Kapitalleistung
- Lebenslange Rente (Langlebigkeit)

(2) Hinterbliebenenversorgung bei Tod

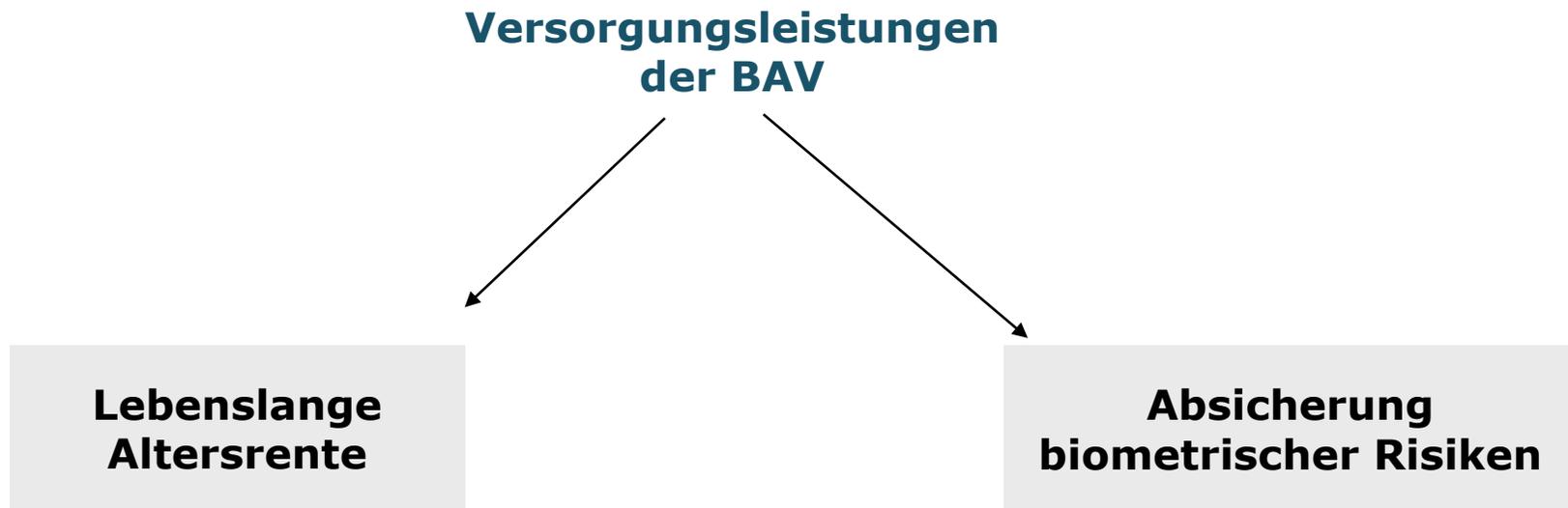
- Hinterbliebenenrente
- Kapitalleistung
- Beitragsrückgewähr/Rentengarantiezeit

(3) Invaliditätsversorgung bei Wegfall Erwerbseinkommen

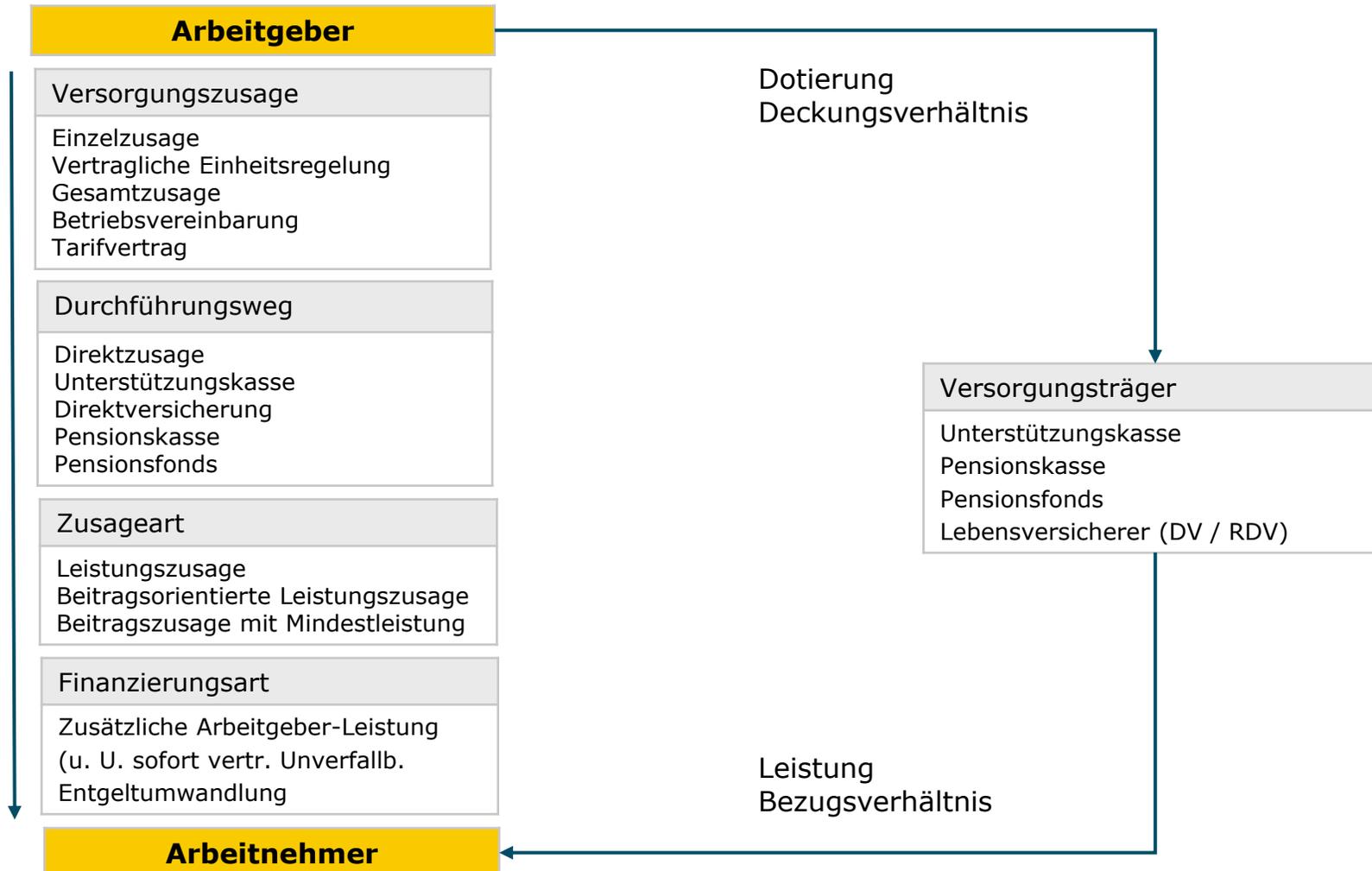
- Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit
- Rente bei Berufsunfähigkeit

Absicherungsmöglichkeiten : Betriebliche Altersversorgung (bAV)

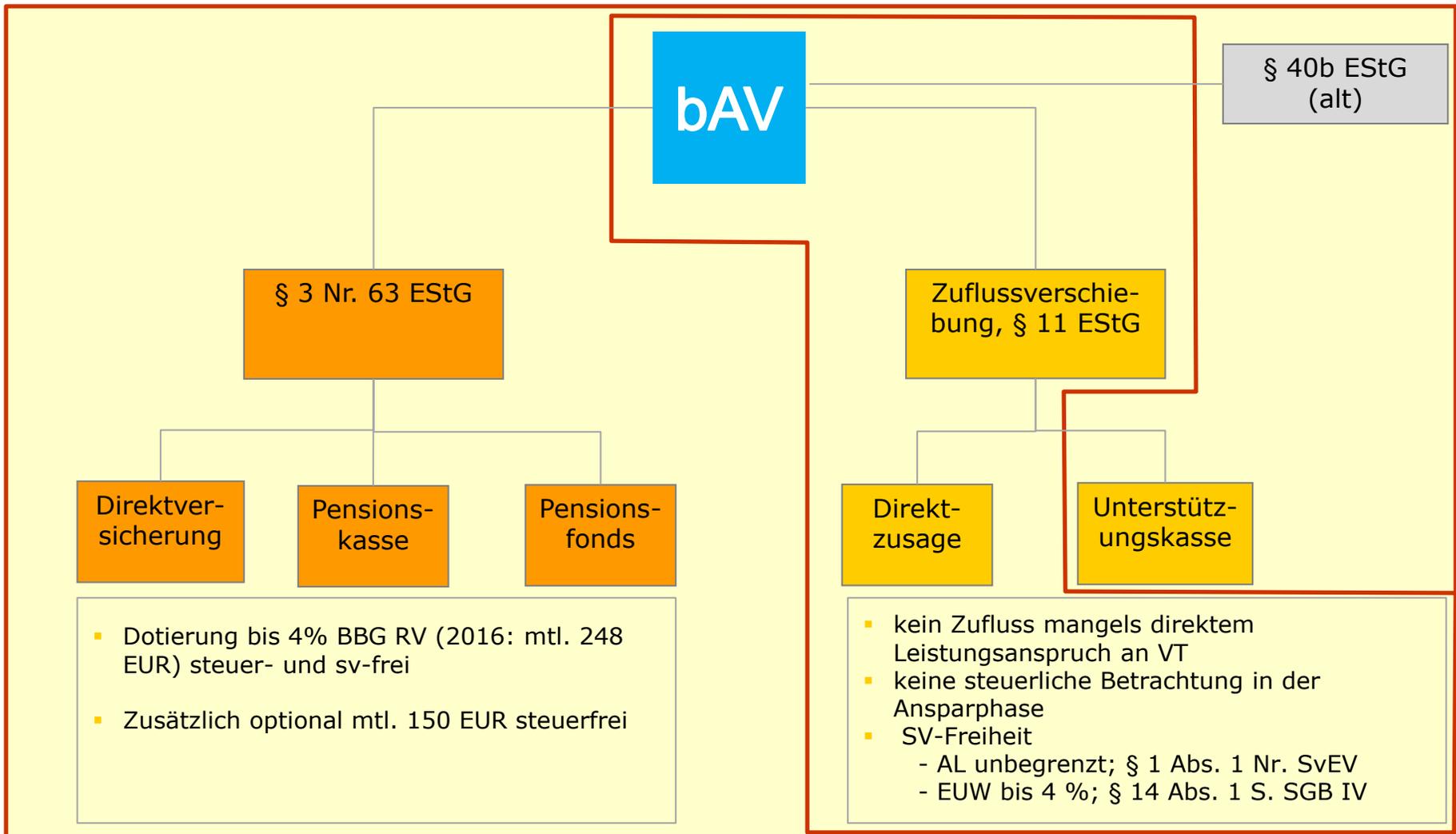
In Deutschland hat der Gesetzgeber moderne Instrumente festgelegt, legislativ normiert und mit entsprechenden Förderungen bereitgestellt zu einfachen und sicheren Umsetzung.



Arbeitsrechtliche Betrachtung

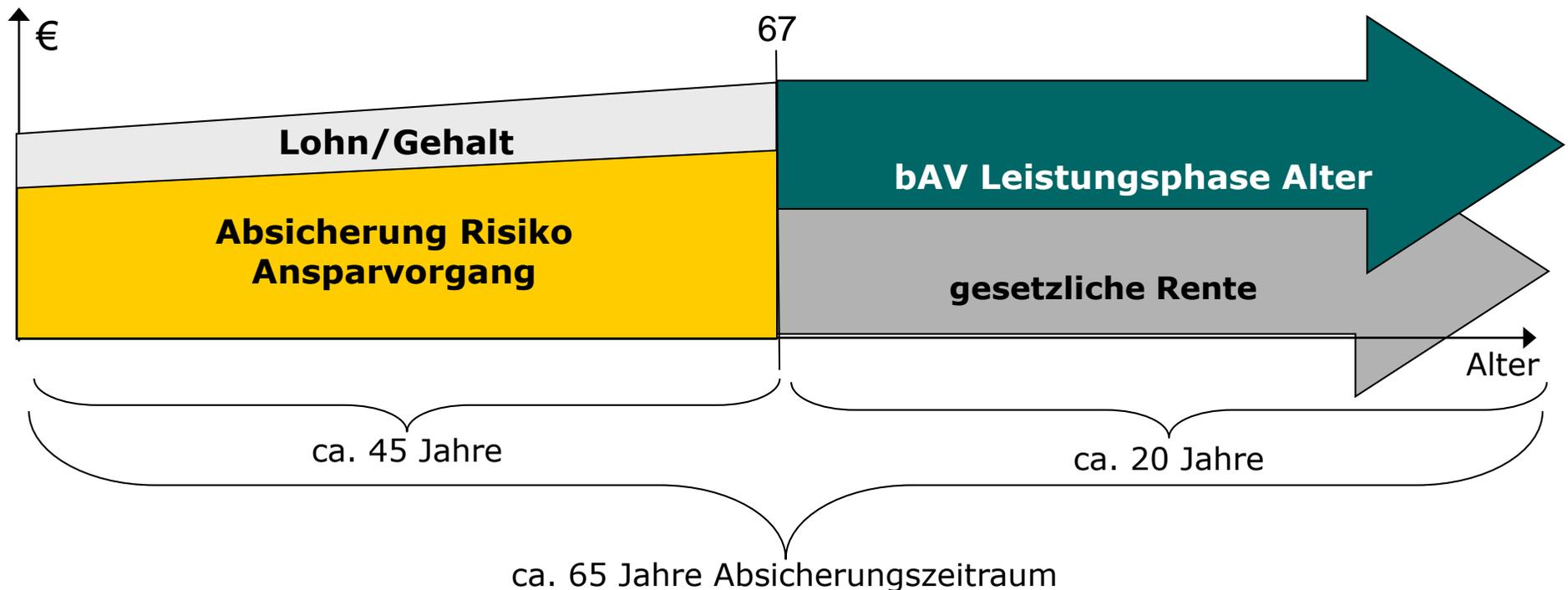


Durchführungs- und Förderwege der bAV



Risikobereiche zur Absicherung

Der Bedarf der Absicherung beginnt nicht erst mit dem Rentenalter. Krankheit, physische und psychische Belastungen sind schon in der Erwerbsphase Risikofaktoren.

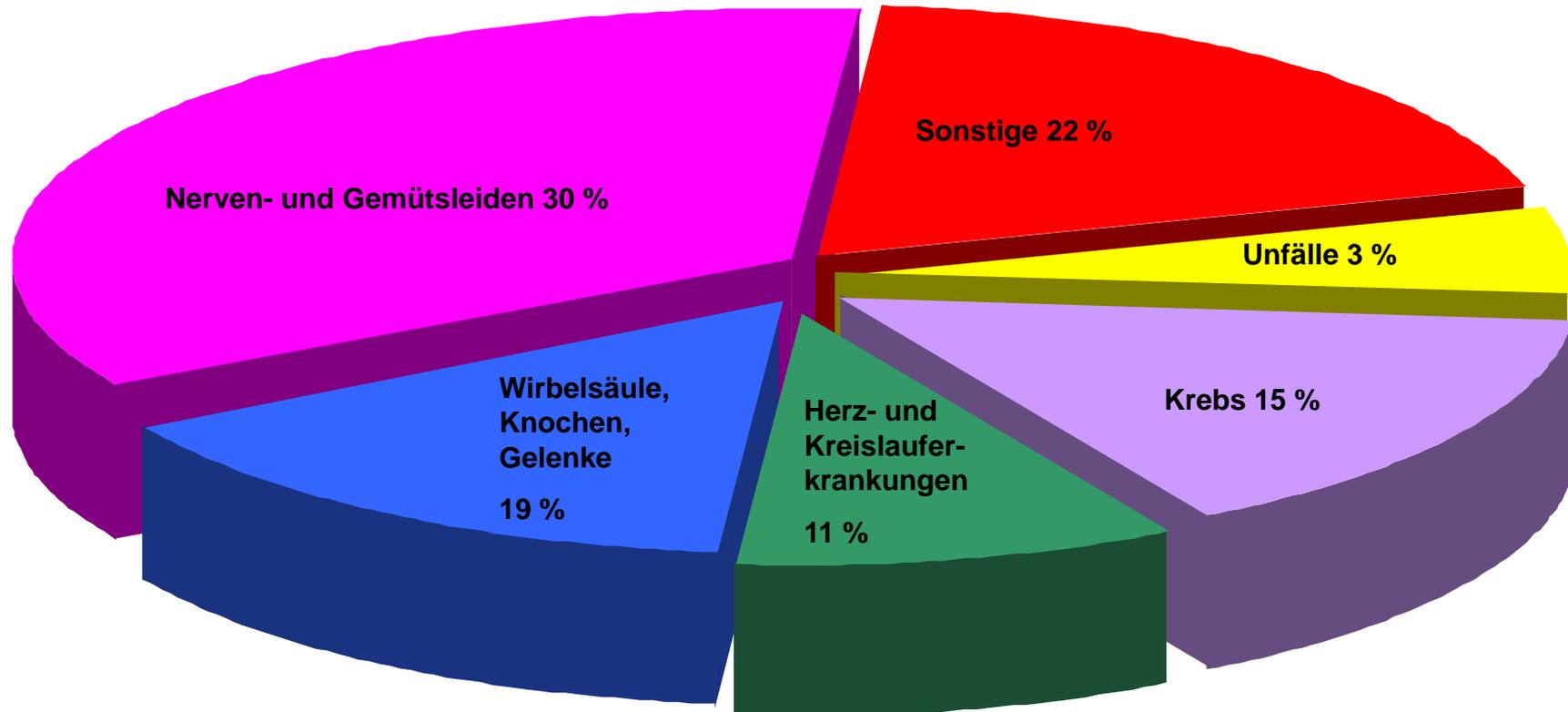


Rentenentwicklung

Die Rentenerwartung

	2006	2007		2008	2012	2016
brutto	Rente GRV 65 J.	Rente GRV 65 J.	Rente GRV 67 J.	Rente GRV 67 J.	Rente GRV 67 J.	Rente GRV 67 J.
1.300,00 €	480,00 €	419,00 €	473,00 €	467,00 €	445,00	434,00 €
1.600,00 €	580,00 €	508,00 €	574,00 €	566,00 €	540,00 €	525,00 €
1.900,00 €	667,00 €	599,00 €	677,00 €	644,00 €	638,00 €	629,00 €
2.200,00 €	765,00 €	689,00 €	778,00 €	768,00 €	731,00 €	710,00 €
2.500,00 €	864,00 €	779,00 €	880,00 €	868,00 €	826,00 €	802,00 €
2.800,00 €	943,00 €	872,00 €	985,00 €	971,00 €	921,00 €	894,00 €
3.200,00 €	1.049,00 €	972,00 €	1.099,00 €	1.106,00 €	1.051,00 €	1.020,00 €
3.400,00 €	1.112,00 €	1.031,00 €	1.166,00 €	1.150,00 €	1.115,00 €	1.082,00 €
3.800,00 €	1.212,00 €	1.125,00 €	1.274,00 €	1.256,00 €	1.218,00 €	1.181,00 €
4.000,00 €	1.274,00 €	1.183,00 €	1.340,00 €	1.321,00 €	1280,00 €	1.242,00 €
4.400,00 €	1.368,00 €	1.271,00 €	1.441,00 €	1.421,00 €	1.377,00 €	1.347,00 €

Gründe für Berufsunfähigkeit (BU)



BU-Absicherung in Deutschland

- in Deutschland werden Jahr für Jahr mehr als 360.000 Menschen berufsunfähig
- jeder vierte Arbeitnehmer scheidet heute frühzeitig krankheitsbedingt aus dem Arbeitsleben aus
- nur jeder Zehnte ist privat abgesichert

**Gerne unterstützen wir Sie bei der
Verwirklichung Ihrer Ziele.**

BVUK. GmbH

Hauptgeschäftsstelle Würzburg
Ebertsklinge 2 A
97074 Würzburg